

Nr. 75. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Herstellung eines besonderen Ueberholungsgleises in südlicher Richtung auf dem Bahnhofe zu Meerane betreffend;

vom 24. August 1892.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes auf dem Bahnhofe Meerane macht sich die Herstellung eines besonderen Ueberholungsgleises, durch welche der Bahnhof in südlicher Richtung zu erweitern ist, dringend notwendig. Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofes Meerane in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfälligen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Stadtsfur

Meerane

betroffen.

Dresden, den 24. August 1892.

Ministerium des Innern.

v. Mejsch.

Gerädorf.